

386/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat HEINISCH - HOSEK, LEIKAM und Genossen haben am 24. Februar 2000 unter der Nummer 390/J - NR/2000 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalmangel der Gendarmerie des Bezirkes Mödling“ gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir übermittelten Unterlagen wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Der Bereich des Bezirksgendarmeriekommandos für Mödling ist mit 238 Exekutivdienstplanstellen systemisiert. Bis zum Jahr 1995 erfolgte unter Beachtung der wachsenden Arbeitsbelastung (Einzugsbereich der Großstadt, Einkaufszentrum) eine überdurchschnittliche Aufstockung des Personalstandes um insgesamt 51 Planstellen.

Von der ab dem Jahr 1995 begonnen Planstellenreduzierung war der Bezirk Mödling nicht betroffen.

Von mehreren Belastungsparametern sind insbesondere die statistische Größe des Überwachungsgebietes und die dazugehörige Einwohnerzahl pro Exekutivbedienstetem von Bedeutung. Demzufolge weist der Bezirk Mödling einen Wert von 1,19 km<sup>2</sup> und 462 Einwohner auf, der deutlich unter dem Durchschnittswert des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich (7,89 km<sup>2</sup> und 610 Einwohner) liegt. Das zeigt, dass die besondere Situation des Bezirkes Mödling schon berücksichtigt wurde.

Zu Frage 3:

Aufgrund dieser Umstände wurde dem Bedürfnis nach objektiver und subjektiver Sicherheit der Bevölkerung Rechnung getragen. Das subjektive Sicherheitsgefühl ist innerhalb der Bevölkerung individuell unterschiedlich ausgeprägt. Durch vermehrte Präsenz der Exekutivorgane sowie durch Verstärkung der Kommunikation mit der Bevölkerung wird der Bevölkerung das Gefühl vermittelt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Menschen da sind.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die erforderliche Budgetkonsolidierung ist derzeit eine Zsystemisierung von Exekutivdienstplanstellen nicht möglich. Die Leistung von Überstunden ist aus Budgetgründen und Gründen der Belastbarkeit von Personen nur beschränkt möglich.

Zu Frage 5:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des BMI.